

**Hinweis:**

**Für Steuern bis und mit Steuerjahr 2000 bleibt die Anwendung des Aktiensteuergesetzes vom 5. Oktober 1971 vorbehalten.**

**Gesetz****über die Besteuerung der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und der Genossenschaften**

Vom 5. Oktober 1971

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

**I. Teil:****Allgemeines****§ 1****I. Gegenstand  
des Gesetzes**

1 Dieses Gesetz regelt die Besteuerung der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und der Genossenschaften.

2 Ausländische juristische Personen werden jenen inländischen gleichgestellt, denen sie nach ihrer rechtlichen Natur und tatsächlichen Gestalt am ähnlichsten sind.

**§ 2****II. Steuerhoheit**

Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dem Kanton und den Einwohnergemeinden jährlich Steuern zu entrichten und einen Beitrag an den direkten Finanzausgleich zu leisten.

**II. Teil:****Staatssteuern****1. Titel: Steuerpflicht****§ 3****I. Arten der Steuerpflicht****1. Persönliche Zugehörigkeit**

1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Sitz oder tatsächliche Verwaltung sich im Kanton befindet, sind unbeschränkt steuerpflichtig.

2 Bei Betriebsstätten und Grundstücken in andern Kantonen werden der im Kanton steuerbare Reinertrag und das steuerbare Eigenkapital nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts bestimmt.

3 Besitzen im Kanton ansässige Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Ausland Betriebsstätten oder Grundstücke und entrichten sie dafür dort die ordentlichen Steuern, so wird der Steuerbetrag, der sich für den gesamten Reinertrag und das gesamte Eigenkapital ergibt, um den Anteil herabgesetzt, der nach dem Verhältnis der ausländischen Faktoren zu den entsprechenden Gesamtfaktoren auf das Ausland entfällt.

**§ 4****2. Wirtschaftliche Zugehörigkeit****a) Anknüpfungspunkte**

1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton weder den Sitz noch die tatsächliche Verwaltung haben, sind beschränkt steuerpflichtig, wenn sie

a) im Kanton eine Betriebsstätte unterhalten;

- b) Eigentümer oder Nutzniesser von im Kanton gelegenen Grundstücken sind.  
2 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie
- Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, welche durch im Kanton gelegene Grundstücke oder durch Verpfändung aargauischer Grundpfandtitel sichergestellt sind;
  - als Organ einer andern juristischen Person mit Sitz oder Verwaltung im Kanton Entschädigungen beziehen.

## § 5

### b) Umfang der Steuerpflicht

Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuer auf jene Teile des Ertrages und Kapitals, welche mit den die Steuerpflicht auslösenden tatsächlichen Verhältnissen zusammenhängen, mit Einschluss der Einkünfte bei Beendigung der Steuerpflicht.

## § 6

### 3. Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht

- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die gemäss § 3 Abs. 2 und 3 oder §§ 4 und 5 im Kanton nur für einen Teil ihres Reinertrages und Kapitals steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Reinertrag und Kapital entspricht.
- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz im Ausland entrichten die Steuern für Betriebsstätten im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Reinertrag entspricht.

## § 7

### II. Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten.
- Sie endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton, wenn sich der Sitz nicht im Kanton befindet, oder mit der Aufgabe der im Kanton steuerbaren Werte.
- Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft Aktiven und Passiven auf eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Fusion, Abspaltung, Umstrukturierung usw.), hat diese bezüglich der übertragenen Aktiven und Passiven:
  - die für die früheren Steuerjahre geschuldeten Steuern sowie die Steuern für die ganze laufende Veranlagungsperiode zu entrichten und
  - sich in der nachfolgenden Veranlagungsperiode die Bemessungsgrundlagen (§§ 23 und 25) für Reinertrag und Kapital anrechnen zu lassen. <sup>1)</sup>

## § 8

### III. Ausnahmen von der Steuerpflicht

- Die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983 <sup>2)</sup> über die Steuerbefreiung (§§ 12 und 13) sind sinngemäss anwendbar. <sup>3)</sup>
- Von der Steuerpflicht sind ausserdem die konzessionierten öffentlichen Transportanstalten befreit, sofern sie in der Bemessungsperiode keinen Reinertrag erzielt haben.

## 2. Titel: Die einzelnen Steuern

## § 9

### I. Gegenstand

#### der Steuer

Die unter dieses Gesetz fallenden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Steuer vom Reinertrag und vom Eigenkapital.

## § 10

### II. Reinertragssteuer

#### Berechnung des Reinertrages

##### a) Im Allgemeinen

1 Der steuerbare Reinertrag besteht aus der Gesamtheit der um die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, vorbehältlich § 14.

2 Für die Berechnung des steuerbaren Reinertrages fallen in Betracht:

- a) der Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Salvovortrages aus dem Vorjahr;
- b) alle vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung geschäftsmässig begründeter Aufwendungen verwendet werden, wie insbesondere Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens, geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen, Einlagen in die Reserven, Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;
- c) die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträge.

3 Die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte ins Ausland ist der Liquidation gleichgestellt.

## § 11

### b) Erfolgsneutrale

#### Vorgänge

Kein steuerbarer Ertrag entsteht durch

- a) Kapitaleinlagen von Anteilsinhabern einschliesslich Aufgelder;
- b) Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte in einen andern Kanton, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Höherbewertungen vorgenommen werden.

## § 12

### c) Umwandlungen

Sofern sich die Beteiligungsverhältnisse bloss unwesentlich ändern und eine buchmässige Aufwertung nicht stattfindet, können die bisherigen Ertragssteuerwerte übernommen werden bei

- a) Umwandlung einer juristischen Person in eine andere Rechtsform der juristischen Person;
- b) Unternehmungszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Unternehmung (Fusion gemäss Art. 748 - 750 des Schweizerischen Obligationenrechts oder Geschäftsübernahme gemäss Art. 181 des Schweizerischen Obligationenrechts);
- c) Abspaltung eines in sich geschlossenen und selbstständigen Betriebsteils der Unternehmung.

## § 13

### d) Zulässige Belastungen der Erfolgsrechnung

Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen werden gleichgestellt:

- a) die im massgeblichen Geschäftsjahr fälligen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, ausgenommen Strafsteuern und Steuerbussen;
- b) <sup>4</sup> Zuwendungen an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) freiwillige Zuwendungen an Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und andere juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sofern die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden;
- d) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) <sup>5</sup> Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis zu Fr. 1'000.- pro Geschäftsjahr.

## § 14 <sup>6</sup>

### e) Übertragung stiller Reserven auf Anlagevermögen

1 Bei Veräusserung von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf andere Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens, welche aus dem Erlös angeschafft werden, übertragen werden.

2 Die Ersatzbeschaffung ist zulässig ein Jahr vor und drei Jahre nach der Veräusserung von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens. Sofern die Anschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfindet, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert drei Jahren zur Abschreibung auf den neu angeschafften Vermögensgegenständen zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

3 Die ausserkantonale Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen, soweit nicht der Kanton, in dem Ersatz beschafft wird, mit dem Kanton Aargau eine Gegenrechtsvereinbarung getroffen hat.

4 Als betriebsnotwendig gelten nur Gegenstände des Anlagevermögens, welche für die Abwicklung eines Fabrikations-, Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsbetriebes (inklusive das Halten von Beteiligungen bei Gesellschaften gemäss §§ 20 und 21) unmittelbar notwendig sind; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensgegenstände, welche dem Unternehmen nur zum Zweck der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

5 Sinngemäss gelten auch für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften § 24bis Abs. 3 und 4 des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983.

## § 15 [7](#)

### f) Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Zum steuerbaren Ertrag der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach § 17 zum Eigenkapital zu rechnen ist.

## § 16

### III. Eigenkapitalsteuer

#### 1. Allgemeines

1 Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- und Stammkapital, den offenen und den als Ertrag versteuerten stillen Reserven.

2 Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- und Stammkapital.

## § 17

### 2. Verdecktes Eigenkapital

1 Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, denen von ihren Gesellschaftern bzw. Genossenschaftefern oder diesen nahe stehenden Personen Fremdkapital zur Verfügung gestellt worden ist, erhöht sich das nach § 16 steuerbare Eigenkapital um dieses Fremdkapital, bis der Gesamtbetrag bei Immobiliengesellschaften und -genossenschaften einen Viertel, bei den übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einen Sechstel des Ertragssteuerwertes ihrer Aktiven ausmacht. [8](#))

2 Als Immobiliengesellschaften bzw. -genossenschaften gelten Kapitalgesellschaften bzw. Genossenschaften, die sich hauptsächlich mit dem Erwerb, der Überbauung, der Verwaltung oder der Veräusserung von Liegenschaften befassen.

3 Ausgenommen von der Erhöhung des steuerbaren Eigenkapitals sind Immobiliengesellschaften und -genossenschaften, die Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen. Unter den sozialen Wohnungsbau fällt:

a) der von der öffentlichen Hand nach Massgabe der einschlägigen Gesetzgebung subventionierte Bau von Neuwohnungen;

b) der übrige Neubau von Wohnungen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, sofern die Leistungen Dritter ähnliche Mietzinsreduktionen bewirken wie die Anwendung der Gesetzgebung über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

## § 18 [9](#))

### IV. Steuerberechnung

#### 1. Tarif für die Reinertragssteuer

1 Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer vom Reinertrag:

a) 7 % auf dem 5 % des Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Reinertrages, mindestens aber auf den ersten Fr. 20'000.- des steuerbaren Reinertrages,

b) 13 % auf dem übrigen Reinertrag.

2 Als Eigenkapital gilt das zu Beginn der Veranlagungsperiode massgebende steuerbare Eigenkapital im Sinne von §§ 16 ff.

**§ 19 [10](#))****2. Tarif für die Eigenkapitalsteuer**

Die einfache Steuer vom Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2,5 0/00.

**§ 19bis [11](#))****2bis. Zuschlag zur Staatssteuer**

Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten einen Zuschlag von 5 % auf der einfachen Steuer vom Reinertrag und vom Eigenkapital.

**§ 19ter [12](#))****2ter. Mindeststeuer**

Jede Kapitalgesellschaft und Genossenschaft entrichtet eine minimale Reinertrags- und Kapitalsteuer. Diese beträgt als einfache (100 %ige) Staatssteuer für Kapitalgesellschaften Fr. 500.- und für Genossenschaften Fr. 100.-.

**§ 20 [13](#))****3. Ermässigung für Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaften****a) Holdinggesellschaften**

1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck und Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen bestehen, entrichten Staat und Gemeinde zusammen lediglich eine Steuer von 0,6 0/00 des steuerbaren Eigenkapitals, in jedem Fall mindestens Fr. 300.-.

2 Die Steuer fällt je zur Hälfte dem Staat und der Sitzgemeinde zu.

3 Nicht als ausschliesslich oder vorwiegend dauernde Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen gelten die Verfolgung von Fabrikations-, Gewerbe- und Handelszwecken sowie die Erbringung von Dienstleistungen an konzernfremde Dritte und die Veräusserung von Grundstücken. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken und verbuchte Wertvermehrungen auf Grundstücken werden je einzeln mit einer Jahressteuer zum Satz gemäss § 18 Abs. 1 lit. b besteuert.

**§ 21****b) Gemischte Gesellschaften**

Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche zu mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften oder Genossenschaften beteiligt sind oder deren Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aufweist, ermässigt sich

a) die Steuer auf dem Reinertrag im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reinertrag;

b) die Steuer auf dem Eigenkapital im Verhältnis des Wertes der Beteiligung zu den gesamten Aktiven.

**§ 22****c) Nettoertrag aus Beteiligungen**

1 Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag aus Beteiligungen im Sinne von § 21, vermindert um die auf diesen anteilmässig entfallenden Verwaltungskosten.

2 Keine Beteiligungserträge sind:

a) Kapitalrückzahlungen;

b) Leistungen, die geschäftsmässig begründeter Aufwand der Gesellschaft oder Genossenschaft sind;

c) Kapital- und Aufwertungsgewinne;

d) Erlös aus dem Verkauf von Bezugsrechten.

**§ 22bis [14](#))****d) Verwaltungsgesellschaften**

1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die nur den Sitz im Kanton haben und hier weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch dingliche Rechte an Grundstücken besitzen, entrichten Staat und Gemeinde zusammen lediglich eine Steuer von 0,6 0/00 des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 300.-.

2 Die Steuer fällt je zur Hälfte dem Staat und der Sitzgemeinde zu.

### 3. Titel: Zeitliche Grundlagen der Besteuerung

#### § 23

##### I. Bemessungsperiode für den steuerbaren Reinertrag

###### 1. Regel

1 Bemessungsperiode für den steuerbaren Reinertrag bilden die der Veranlagungsperiode vorangegangenen zwei Jahre.

2 Als steuerbarer Reinertrag gilt der Jahresdurchschnitt der Ergebnisse der in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre.

3 Schliessen die zwei der Bemessungsperiode vorangegangenen Geschäftsjahre mit Verlust ab oder übersteigt der Verlust des einen Geschäftsjahres den Reinertrag des andern, so kann der durchschnittliche Verlust dieser beiden Jahre vom durchschnittlichen Reinertrag der Bemessungsperiode abgezogen werden.

#### § 24 [15\)](#)

##### 2. Bei Änderung des Bundessteuerrechtes

1 Ändern in der Gesetzgebung der direkten Bundessteuern oder im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung die Vorschriften über die Veranlagungs-, Bemessungs- und Steuerperiode sowie über den Steuerbezug, kann der Regierungsrat auf Beginn einer Veranlagungsperiode abweichende Vorschriften erlassen.

2 Diese Vorschriften sind derart auszugestalten, dass beim Systemwechsel weder Bemessungs- und Bezugsrücken noch Mehrbelastungen für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen entstehen.

#### § 25

##### 3. Bei Beginn der Steuerpflicht

1 In Abweichung von § 23 Abs. 2 ist der Veranlagung das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres zu Grunde zu legen:

- a) bei Beginn der Steuerpflicht während eines Steuerjahres;
- b) wenn bei Beginn der Veranlagungsperiode erst ein Geschäftsjahr abgelaufen ist oder wenn das erste Geschäftsjahr erst im Laufe der Veranlagungsperiode abgeschlossen wird.

2 Wird der Veranlagung das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres zu Grunde gelegt und ist dieses Geschäftsjahr länger oder kürzer als ein Kalenderjahr, so wird der Reinertrag auf ein Kalenderjahr umgerechnet.

3 Ist das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres auch in der nachfolgenden Veranlagungsperiode Bemessungsgrundlage, sind darin enthaltene ausserordentliche Erträge und Aufwendungen wie Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne nur in der nachfolgenden zweijährigen Veranlagungsperiode im Durchschnitt zu berücksichtigen. [16\)](#)

#### § 26

##### 4. Bei Aufhören der Steuerpflicht

###### Jahressteuer

1 Hört die Steuerpflicht infolge abgeschlossener Liquidation, zufolge Verlegung des Sitzes oder des Ortes der tatsächlichen Verwaltung ausser Kanton oder wegen Aufgabe von im Kanton steuerbaren Werten auf, so haben die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf den in der Bemessungs- und in der Veranlagungsperiode erzielten Kapital- und Liquidationsgewinnen sowie verbuchten Wertvermehrungen eine volle Jahressteuer zu entrichten.

2 Die Jahressteuer wird zum Satz von 13 % berechnet. [17\)](#)

#### § 27

##### II. Bemessungsgrundlage für das steuerbare Eigenkapital

1 Für die Berechnung des Eigenkapitals ist der Bestand bei Beginn der Veranlagungsperiode massgebend.

2 Fällt das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammen, so wird auf den letzten Geschäftsabschluss vor Beginn der Veranlagungsperiode abgestellt.

3 Bei Neueintritt in die Steuerpflicht ist das Eigenkapital nach seinem Bestand im Zeitpunkt der Gründung (Eröffnungsbilanz) oder nach dem ersten Geschäftsabschluss, in welchem die im

Kanton steuerbaren Werte enthalten sind, massgebend.

## § 28

### III. Veranlagungsperiode und Steuerjahr

Die Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern werden alle zwei Jahre veranlagt (Veranlagungsperiode) und jährlich für das laufende Kalenderjahr (Steuerjahr) bezogen.

## 4. Titel: Veranlagungsverfahren

## § 29

### I. Veranlagungsbehörde

Die Veranlagung obliegt dem Kantonalen Steueramt. Dieses hat die Steuerfaktoren den Gemeinden mitzuteilen.

## § 29 bis 18)

### Ibis. Steuerbuchauflage

1 Nach Abschluss der Veranlagungsperiode werden die von den Steuerbehörden festgesetzten Steuerfaktoren während zehn Werktagen zu bestimmten Zeiten aufgelegt.

2 Während der Auflage können Personen, die in der Gemeinde des Hauptsitzes oder eines Nebensteuerdomizils auf Grund ihres Wohnsitzes steuerpflichtig sind, in das Steuerbuch Einsicht nehmen.

## § 30

### II. Steuererklärung

#### 1. Einreichung

1 Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben dem Kantonalen Steueramt innert der auf dem Formular festgesetzten Frist eine Steuererklärung einzureichen.

2 Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben ein solches beim Kantonalen Steueramt zu verlangen.

3 Steuerpflichtige, deren persönliche oder wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe des Steuerjahres endet, haben der Jahressteuer unterliegende Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne spätestens bis zur Beendigung der entsprechenden Steuerpflicht dem Kantonalen Steueramt schriftlich zu melden.

## § 31

### 2. Form und Beilagen

1 Die Steuererklärung und Beilagen sind wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und von den zeichnungsberechtigten Organen der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu unterzeichnen.

2 Der Steuererklärung sind die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der für die Steuerberechnung massgebenden Geschäftsjahre beizufügen.

## 5. Titel: Steuerbezug und Steuererlass

## § 32

### I. Steuerbezug

#### 1. Bezugsbehörde

Der Bezug der Steuern sowie der Steuerbussen erfolgt durch das Kantonale Steueramt.

## § 33

### 2. Fälligkeit

1 Fälligkeit und Zahlungsfrist werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

2 Die Fälligkeit tritt auch dann ein, wenn die Steuer auf Grund einer vorläufigen Steuerrechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung Einsprache, Rekurs oder Beschwerde erhoben wurde.

3 In jedem Falle tritt die Fälligkeit ein:

a) bei Konkurseröffnung über die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;

- b) mit der Anmeldung der Löschung einer steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Handelsregister;
- c) im Zeitpunkt, in dem die ausländische juristische Person ihren Geschäftsbetrieb bzw. ihre inländische Betriebsstätte oder ihren inländischen Grundbesitz aufgibt.

## § 34

### 3. Vorläufiger Bezug

- 1 Liegt im Zeitpunkt der Fälligkeit noch keine Veranlagung vor, so erfolgt eine vorläufige Rechnungsstellung auf Grund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages.
- 2 Ergibt die Veranlagung, dass die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf Grund der vorläufigen Steuerrechnung zu viel oder zu wenig bezahlt hat, so ist der Differenzbetrag mit Zins zurückzuerstatten bzw. ohne Zins nachzufordern.

## § 35

### 4. Mahnung, Verzugszins

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die säumige Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mahnen.
- 2 Die Steuerforderung ist vom Ablauf der Zahlungsfrist hinweg zu verzinsen.
- 3 Die Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeerhebung befreit nicht von der Verzugspflicht.

## § 36

### 5. Skonto

- 1 Auf vorzeitig entrichteten Steuern wird ein Skonto gewährt.
- 2 Die Bedingungen, die Höhe des Skontos und des Zinssatzes werden durch die Verordnung geregelt. [19\)](#)

## § 37

### 6. Vollstreckungstitel

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über Steuern, Bussen und Kosten stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

## § 38

### II. Stundung

#### und Erlass

- 1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, für welche die Bezahlung der Steuern, Bussen oder Kosten eine grosse Härte bedeutet, kann der geschuldete Betrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- 2 Die Gesuche um Stundung und Erlass sind unter Beilage der nötigen Beweismittel in der Regel vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich begründet beim Kantonalen Steueramt einzureichen.
- 3 Das Finanzdepartement entscheidet nach Anhören des Gemeinderates endgültig über Stundung und Erlass.

## III. Teil:

## Gemeindesteuern

## § 39

### I. Grundlage

Die Gemeindesteuern werden nach den Vorschriften des II. Teils dieses Gesetzes erhoben.

## § 40

### II. Gleichzeitige Steuerpflicht in mehreren Gemeinden

- 1 Bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die ausserhalb der Sitzgemeinde Grundstücke oder Betriebsstätten haben, wird für die Reinertragssteuer und die Eigenkapitalsteuer eine Steuerausscheidung vorgenommen.
- 2 Die Steuerausscheidung richtet sich sinngemäss nach den Grundsätzen des interkantonalen

Doppelbesteuerungsrechts.

## § 41

### III. Steuerfuss

1 Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben an die Einwohnergemeinden, in denen für sie die Steuerpflicht besteht, 50 % der einfachen Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern zu entrichten.

2 und 3 ... [20](#))

## § 42 [21](#))

## IV. Teil:

### Direkter Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden

## § 43 [22](#))

### Finanzierung

Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten für die Zwecke des direkten Finanzausgleichs auf der einfachen Reinertrags- und Eigenkapitalsteuer einen Zuschlag von 15 %. Zusätzlich wird ein Staatssteuerzuschlag gemäss § 6 lit. a des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 1983 erhoben.

## V. Teil:

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

## § 44 [23](#))

### I. Verweis auf das Steuergesetz

Soweit in diesem Gesetz nicht besondere Vorschriften aufgestellt sind, gelten für die Besteuerung der in § 1 genannten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sinngemäss die entsprechenden Vorschriften des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983 [24](#)). Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über Steuerpflicht, Behördenorganisation, Verfahrensgrundsätze, Veranlagungs-, Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde-, Revisions- und Berichtigungsverfahren, Bezug und Erlass, Nachsteuern, Verjährung sowie Ahndung der Steuerhinterziehung (Steuerwiderhandlungen, Strafsteuern, Steuerbetrug).

## § 45

### II. Übergangsbestimmungen

#### 1. Im Allgemeinen

1 Die Jahre 1969 und 1970 gelten als erste Bemessungsperiode. In diesen beiden Jahren erzielte ausserordentliche und einmalige Kapitalgewinne sind von der Bemessung ausgenommen.

2 Die Jahre 1971 und 1972 gelten einschliesslich der realisierten ausserordentlichen und einmaligen Kapital- und Liquidationsgewinne als Bemessungsperiode für die Steuerjahre 1973 und 1974.

3 Steuern und Nachsteuern, welche für nicht unter dieses Gesetz fallende Steuerjahre erhoben werden, sind nach den Vorschriften des bisher geltenden Gesetzes festzusetzen.

4 Die vor dem 1. Januar 1969 gebildeten und bei den Veranlagungen zur eidgenössischen Wehrsteuer [25](#)) als Ertrag besteuerten offenen und stillen Reserven werden den als Ertrag versteuerten Reserven gleichgestellt.

5 Für nach dem 1. Januar 1969 im Rahmen der Bundesgesetzgebung gebildete Arbeitsbeschaffungsreserven wird, wenn sie bestimmungsgemäss verwendet werden, eine Vergütung in der Höhe der auf der Einlage in die Reserve an Staat und Gemeinden entrichteten Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern inklusive Finanzausgleichszuschlag gewährt. Der Vergütungsanspruch richtet sich nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften.

## § 46

### 2. Bei Auflösung von Reserven und Rückstellungen in der ersten Bemessungsperiode

1 Die Höherbewertung von Aktiven in den Jahren 1969 und 1970 erhöht den Ausgangswert für die Abschreibungen in dem Umfange nicht, als sie im Jahre 1971 nicht als Ausschüttung versteuert worden ist. Vorbehalten ist die Höherbewertung zum Ausgleich von Verlusten, die

nach § 23 Abs. 3 verrechenbar gewesen wären.

2 Diese Regelung gilt sinngemäss für die Auflösung von Rückstellungen in den Jahren 1969 und 1970 und ihre spätere Neubildung.

## § 47

### 3. Grundstücksgewinne

Die in den Jahren 1971 und früher erzielten, gemäss Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer besteuerten Grundstücksgewinne unterliegen der Reinertragssteuer nicht.

## § 48

### III. Anpassung weiterer Gesetze

1 Soweit kantonale Gesetze auf Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung der Aktiengesellschaften, der Kommanditaktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften mit wirtschaftlichen Zwecken vom 18. Januar 1945 verweisen, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

2 und 3 ... [26](#))

## § 49

### IV. Aufhebung bisherigen Rechts

1 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle ihm widersprechenden Vorschriften bestehender Gesetze und Vollzugserlasse aufgehoben.

2 Insbesondere fallen, unter Vorbehalt des Übergangsrechtes, das Gesetz über die Besteuerung der Aktiengesellschaften, der Kommanditaktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften mit wirtschaftlichen Zwecken vom 18. Januar 1945 mit den Änderungen vom 28. März 1962 [27](#)) sowie § 50 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 17. Mai 1966 [28](#)) dahin.

## § 50

### V. Inkraftsetzung und Vollzug

1 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

2 Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

*Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. November 1971.*

Für Informationen betreffend der Website wenden Sie sich bitte an [Martin Sitter](#), KStA

© 2000 Steueramt des Kantons Aargau; [Haftungsausschluss](#)

